



Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

4. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Sasbach-Endingen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 30.11.2017

Aufgrund der §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 16 und 17 der
Verbandssatzung vom 11.10.1989 bzw. 18.10.1989 hat die Verbandsversammlung des
Wasserversorgungszweckverbandes Sasbach-Endingen am 28.01.2025 folgende
Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 2, 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 30.11.2017 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Dienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 8 Stunden	50,00 Euro

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in die übliche Dienstzeit fällt, wird die Entschädigung auf 7,00 Euro für jede angefangene Stunde festgesetzt.



§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,00 Euro nicht überschreiten.

§ 4

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Entsprechend dem § 17 der Verbandssatzung werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Verbandsvorsitzenden | 300,00 Euro |
| b) für den stellv. Verbandsvorsitzenden | 66,00 Euro |

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Sasbach, den 28.01.2025


Nikolas Kopp
Verbandsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.